

75

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

3. JUNI 1975

Gesetz: BetrVG 1972 § 87 Abs. 1 Nr. 8 und 9.

Leitsatz:

Der Betriebsrat hat im Rahmen der vom Arbeitgeber vorgegebenen finanziellen Dotierung ein Mitbestimmungsrecht bei der Festlegung der Übernachtungsgebühren für Arbeitnehmer mit und ohne Auslösung in einem möblierten betrieblichen Wohnheim mit Zweibettzimmern und Nebenräumen.

Aktenzeichen: 1 ABR 118/73

Beschluß des BAG vom 3. Juni 1975

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 118/73

4 Ta BV 58/73 Düsseldorf

Verkündet am
3. Juni 1975

Im Namen des Volkes! 75

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juni 1975 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Mager beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird, unter Zurückweisung der Rechtsbeschwerde im übrigen, der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. Oktober 1973 - 4 Ta BV 58/73 - teilweise aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. Juli 1973 - 3 BV 28/73 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet ist, bei der Staffelung der täglichen Mietsätze für ihre neue Werksunterkunft in R das Mitbestimmungsrecht des Antragstellers zu beachten und jede einseitige Festsetzung zu unterlassen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin, eine Montagefirma, bietet denjenigen ihrer Arbeitnehmer, die bei einem Baustelleneinsatz vorübergehend in D beschäftigt werden, eine Unterkunft auf ihrem Betriebsgelände in R an. Nach vorhergehender Beratung mit dem Antragsteller (Betriebsrat der Antragsgegnerin) hatte die Firma im Jahre 1972 die alte Betriebsunterkunft abgerissen und zum Ende dieses Jahres ein neues, moderneres Gebäude errichtet. Die Errichtungskosten beliefen sich auf rund 700.000,--DM. Nach Angaben der Antragsgegnerin betragen die laufenden jährlichen Aufwendungen für die 36 Betten in Zweibettzimmern sowie Küchen und Waschräume des Wohnheims 59.250,--DM. Die Antragsgegnerin hat auf dieser Grundlage bei einer regelmäßigen 50%igen Nutzung der Unterkunft eine Übernachtungsgebühr von 9,-- DM je Schlafstelle errechnet, von der sie neben der Amortisierung der Errichtungskosten rund 4,50 DM selbst trägt.

Am 11. Januar 1973 fand zwischen dem Antragsteller und der Geschäftsleitung der Antragsgegnerin eine Be-

sprechung statt. Dabei wurden u.a. auch die Übernachtungsgebühren besprochen, die die Geschäftsleitung der Antragsgegnerin ohne Absprache mit dem Antragsteller für die Zeit vom 1. Januar 1973 an festgelegt hatte. Nach dieser Festsetzung hatte die Antragsgegnerin die Übernachtungsgebühr mit 6,-- DM pro Bett für Auslösungsempfänger sowie mit 3,-- DM pro Bett für Nichtauslösungsempfänger veranschlagt. Bei der Besprechung schlug der Antragsteller demgegenüber vor, für Auslösungsempfänger 4,-- DM je Übernachtung zu erheben, während Nichtauslösungsempfänger weiterhin die Möglichkeit haben sollten, kostenlos zu übernachten. Die Antragsgegnerin lehnte im Hinblick auf die entstehenden jährlichen Gesamtaufwendungen den Gegenvorschlag ab.

In dem am 11. April 1973 eingeleiteten Beschlußverfahren hat der Antragsteller die Auffassung vertreten, ihm stehe bei der Festsetzung der Übernachtungsgebühren für die von der Antragsgegnerin errichtete neue Betriebsunterkunft ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 bzw. § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG zu. Er hat beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, bei der Festsetzung der Nutzungsbedingungen für ihre neuen Werksunterkünfte in R , insbesondere bei der Staffelung der täglichen Mietsätze, das Mitbestimmungsrecht zu beachten und jede einseitige Festsetzung zu unterlassen.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrags gebeten und zur Begründung ausgeführt: Für den Antrag bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis. Hinsichtlich der allgemeinen Nutzungsbedingungen der neuen Betriebsunterkunft bestehe zwischen den Beteiligten kein Streit. Bezüglich der Übernachtungsgebühren versuche der Antragsteller in Wahrheit über ein etwaiges Mitbestimmungsrecht hinaus eine Herabsetzung der Gebühren zugunsten der Arbeitnehmer und eine Erhöhung der Zuwendung von Seiten der Antragsgegnerin zu erreichen. Im übrigen habe der Antragsteller weder ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 noch nach § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG.



Die Betriebsunterkunft sei keine Sozialeinrichtung, da sie nur Teil eines auch noch zu anderen betrieblichen Zwecken genutzten Gebäudes sei. Anerkanntermaßen habe der Betriebsrat auch kein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Entscheidung über den Umfang der vom Arbeitgeber einer Sozialeinrichtung zur Verfügung zu stellenden Mittel. Ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs.1 Nr. 9 BetrVG komme schon deshalb nicht in Betracht, weil es sich bei den Betriebsunterkünften nicht um "Wohnraum" im Sinne dieser Bestimmung handle und auch keine Mietverträge, sondern allenfalls Beherbergungsverträge abgeschlossen würden.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht unter Aufhebung des arbeitsgerichtlichen Beschlusses den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen ursprünglichen Antrag weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II.1. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung statthaft und form- und fristgerecht eingelegt worden. Das Beschlußverfahren ist für die vorliegende Streitigkeit auch die richtige Verfahrensart, da es sich um eine Angelegenheit "aus dem Betriebsverfassungsgesetz" i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 ArbGG handelt. Auch ist nicht etwa die Einigungsstelle zur Entscheidung berufen; die Beteiligten streiten um das "ob", nicht das "wie" einer Mitbestimmung gemäß § 87 Abs.1 Nr. 9 oder Nr. 8 BetrVG.

2. Auch in der Sache selbst hat die Rechtsbeschwerde zum Teil Erfolg. Sie führt zur teilweisen Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung. Der Senat vermag nicht der Auffassung des angefochtenen Beschlusses zu folgen, der Mitbestimmungstatbestand des § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG entfalle deshalb, weil kein Mietvertrag zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und der Antragsgegnerin zustandekomme,



sondern allenfalls ein "Nutzungsverhältnis", das vergleichbar sei mit der Benutzung einer Wohnung nach rechtlicher Beendigung des Mietverhältnisses, für die dann eine Nutzungsentschädigung zu entrichten sei.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann nicht beigespflichtet werden. Nach § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht bei der Zuweisung und Kündigung von Wohnräumen, die den Arbeitnehmern mit Rücksicht auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vermietet werden, sowie die allgemeine Festlegung der Nutzungsbedingungen. Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht zwar zunächst davon aus, ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG bestehe nur dann, wenn Wohnräume vermietet werden. Es muß sich also um sog. Werkmietwohnungen (vgl. §§ 565 b - d BGB) handeln, über die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer neben dem Arbeitsvertrag zusätzlich ein Mietvertrag abgeschlossen wird, nicht um eine sog. Werkdienstwohnung, die der Arbeitnehmer im Interesse des Betriebes beziehen muß und die ihm ohne Abschluß eines Mietvertrages im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zugewiesen wird (§ 565 e BGB; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Anm.266; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 87 Anm. 100; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 87 Anm.50 a). Nach dem Wortlaut des § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG ist der Abschluß eines Mietvertrages neben dem Arbeitsvertrag notwendig. Auch der Vergleich des Wortlauts des § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG mit § 565 b BGB und die davon unterschiedliche Umschreibung der Werkdienstwohnung in § 565 e BGB spricht für eine differenzierende Betrachtungsweise (vgl. Dietz-Richardi, aaO). Zudem fehlt im Fall der Werkdienstwohnung meist auch eine Auswahlmöglichkeit unter mehreren Arbeitnehmern bei der Zuweisung der Wohnung (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, Anm. 50 a). Aus diesen Gründen kann der von Frauenkron (BetrVG, § 87 Anm. 34) vertretenen Auffassung, das Gesetz träfe keine derartige Abgrenzung, nicht beigespflichtet werden. Bei einer Werkdienstwohnung ist die Überlassung von Wohnraum unmittelbarer Bestandteil des Arbeitsverhältnisses und Teil der Vergütung; es liegt kein selbständiger Mietvertrag



vor (Erman-Schopp, BGB, 5. Aufl., §§ 565 b - 565 e, Anm. 12; Palandt-Putzo, BGB, 34. Aufl., Vorbem. 2 b vor §§ 565 b ff.; Soergel-Mezger, BGB, 10. Aufl., Bem. 3 zu §§ 565 b - 565 e; für den öffentlichen Dienst vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 611 BGB Werkdienstwohnung [zu I 2 der Gründe]). Hier ist jedoch nicht ersichtlich, daß das Wohnheim den Arbeitnehmern kraft des Arbeitsverhältnisses ohne Abschluß eines Mietvertrages offensteht und die Arbeitnehmer etwa arbeitsvertraglich verpflichtet wären, die Unterkunftsmöglichkeit der Antragsgegnerin in R bei einem entsprechenden Baustelleneinsatz wahrzunehmen. Nach dem unstreitigen Sachverhalt bietet die Antragsgegnerin ihren Arbeitnehmern diese Übernachtungsmöglichkeit zu günstigen finanziellen Bedingungen lediglich an, ohne daß insoweit eine Verpflichtung zum Bezug bestünde. Es steht im freien Ermessen des Arbeitnehmers, ob er das Angebot der Antragsgegnerin, in dem Wohnheim zu wohnen und zu übernachten, annehmen will oder nicht.

3. Entgegen der nicht näher begründeten abweichenden Meinung des Landesarbeitsgerichts sind aber dann, wenn die Arbeitnehmer der Antragsgegnerin das Wohnheim beziehen, alle Merkmale eines Mietvertrages über Wohnraum erfüllt. Die Gebrauchsgewährung einer Sache gegen Entgelt ist der typische Leistungsinhalt eines Mietvertrages (vgl. § 535 BGB). Nach § 535 Satz 2 BGB ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten. Nicht erforderlich ist, daß die Parteien im Vertrag die Gegenleistung korrekt mit dem gesetzlichen Begriff bezeichnen (§§ 133, 157 BGB). Der Annahme eines Mietvertrages steht es also nicht entgegen, wenn die Vertragspartner im vorliegenden Fall die Gegenleistung für die Gebrauchsgewährung an den Räumen des Wohnheimes als Übernachtungsgebühr oder Nutzungsentschädigung bezeichnet haben. Im einzelnen gilt folgendes:

a) Nicht ausschlaggebend ist, ob es sich bei den Wohnräumen um eine abgeschlossene Wohnung handelt



oder um einzelne zum Wohnen und Schlafen geeignete und bestimmte Räume (Dietz-Richardi, aaO, § 87 Anm. 269, Erdmann-Jürging-Kammann, aaO, § 87 Anm. 100; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 87 Anm. 51; GK-Wiese, BetrVG, § 87 Anm. 129). Auch ein Einzelraum kann Werkmietwohnung sein (vgl. Stadler, Die Werkwohnung, 1961, S. 21 mit Hinweis auf ältere verwaltungsgem. Rechtspr.). Der Wortlaut des § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG erfordert lediglich, daß es sich bei dem vermieteten Gegenstand um "Wohnraum" handeln muß. Das ist jedenfalls auch dann noch der Fall, wenn es sich um Zweibettzimmer mit Nebenräumen wie hier handelt. Jeder das Wohnheim benutzende Arbeitnehmer hat dann jedenfalls noch teilweise (oder zeitweise) die von anderen unabhängige Verfügungsgewalt über einen abgeschlossenen Raum. Ob man bei Massenunterkünften mit Schlafstellen noch von "Wohnräumen" sprechen kann, braucht nicht entschieden zu werden (vgl. insoweit RGZ 138, 24 [27]; Bettermann, MSchG, § 1 Anm. 19, 66, 59 a; Staudinger-Kiefersauer, BGB, 11. Aufl., Vorbem. 42 vor § 535).

b) Auch der Umstand, daß die Antragsgegnerin die Räume der Betriebsunterkunft ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen versehen hat, steht der Annahme eines Mietverhältnisses über Wohnraum nicht entgegen (vgl. § 565 Abs. 3 BGB), sondern ist nach dem Gesetz nur von Bedeutung für die Zulässigkeit kürzerer Kündigungsfristen.

c) Unzutreffend ist auch der Hinweis der Antragsgegnerin auf einen Beherbergungsvertrag. Die Unterbringung von Arbeitnehmern in Betriebsunterkünften und Wohnheimen steht der Beherbergung im Gastwirtsgewerbe nicht gleich. Es ist nach dem Sachverhalt nichts dafür ersichtlich, daß die Antragsgegnerin im Rahmen der Vertragsverhältnisse über die Benutzung des Wohnheimes außer der Gebrauchsüberlassung über möblierten Wohnraum nebst Küche und Waschraum noch andere Leistungen, etwa Bedienung und Verpflegung, angeboten hat. Im übrigen ist auch nach Rechtsprechung und ganz überwiegender Lehre der Beherbergungsvertrag, der sich aus Miete, Dienst-, Werk- und Kaufvertragselementen zusammensetzt, in seinem



Wesenskern ein Wohnmietvertrag, so daß die Mietvorschriften Anwendung finden (BGH NJW 1963, 1449; Ermann-Schopp, aaO, Rdn. 10 vor § 535; Palandt-Putzo, aaO, Bem. 3 b vor § 535; Soergel-Mezger, aaO, Rdn. 34 vor § 535; Roquette, Mietrecht, 5. Aufl., S. 93 mit jeweils weit. Nachw.).

d) Der Anwendung der Bestimmung des § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG steht auch nicht entgegen, daß die Aufnahme der Arbeitnehmer in die Räume des Wohnheimes nur für vorübergehende meist kürzere Zeit erfolgt. Wohnraum ist auch der zu nur vorübergehendem Gebrauch vermietete Raum (vgl. § 556 a Abs. 8 BGB, wonach lediglich die Bestimmungen des sozialen Wohnungsmietrechts nach § 556 a Abs. 1 - 7 BGB nicht für solche Wohnräume gelten). Weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG ergibt sich insoweit eine Einschränkung des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats. Nach dem Urteil des Senats vom 13. März 1973 - 1 ABR 16/72 - (AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 - Werkmietwohnungen, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt [zu II B 3 der Gründe]) ist § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG als Unterfall von § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG anzusehen. Anerkanntermaßen fallen unter den Begriff Sozialeinrichtungen auch Erholungsheime, Kinderheime usw. (Dietz-Richardi, aaO, § 87 Anm. 229; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 87 Anm. 44; GK-Wiese, aaO, § 87 Anm. 117). Dieser Rückgriff auf den Grundtatbestand zeigt, daß es nicht darauf ankommt, ob die Einrichtung - soweit es sich um Wohnraum handelt - nur kurzfristig oder nur innerhalb einer festbestimmten Zeit von den Arbeitnehmern genutzt wird. Gerade bei vorübergehender Benutzung eines Wohnheimes durch eine größere Anzahl von Arbeitnehmern besteht eine enge Verflechtung zum betrieblichen Geschehen.

e) Schließlich ist es unerheblich, daß im vorliegenden Fall zwischen der Antragsgegnerin und ihren Arbeitnehmern keine schriftlichen Einzelabmachungen über die Gebrauchsüberlassung an den Räumen des Wohnheimes und die Höhe des Mietzinses getroffen werden (vgl. § 566 BGB).



4. Sind somit die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG erfüllt, so erstreckt sich das Mitbestimmungsrecht des Antragstellers auch auf die "allgemeine Festlegung der Nutzungsbedingungen". Was hierunter zu verstehen ist, hat der Senat schon in seinem Beschluß vom 13. März 1973 (AP, aaO, mit zustimmender Anmerkung Richardi = SAE 73, 229 mit kritischer Anmerkung Böttcher) näher ausgeführt. Danach unterliegt die allgemeine Festsetzung der Grundsätze für die Mietzinsbildung im Rahmen der vom Arbeitgeber vorgegebenen finanziellen Dotierung der Sozialeinrichtung der Mitbestimmung, aber nicht die Festsetzung der Miete im Einzelfall. Der letzteren Einschränkung kommt hier keine praktische Bedeutung zu, weil naturgemäß die Übernachtungssätze in einem Wohnheim regelmäßig nicht für jeden Einzelfall festgelegt, sondern pro Zimmer bzw. Übernachtung pauschaliert berechnet werden. Wohl aber ist hier die andere, auf § 88 Nr. 2 BetrVG beruhende Einschränkung des Mitbestimmungsrechts zu beachten. Ebenso wie der Arbeitgeber nicht gezwungen werden kann, eine Sozialeinrichtung zu errichten, so kann er auch nicht durch die Einigungsstelle verpflichtet werden, höhere finanzielle Zuschüsse aufzubringen, als er freiwillig zu gewähren bereit ist. Das gilt insbesondere auch bei der erstmaligen Festsetzung des Mietzinses (Übernachtungsgebühr). Das schließt andererseits aber ein Mitbestimmungsrecht des antragstellenden Betriebsrats bei der Mietzinsgestaltung hinsichtlich der hierfür maßgeblichen Grundsätze im Rahmen der Dotierung durch den Arbeitgeber nicht aus (vgl. auch Richardi, Anm. AP, aaO, unter I 5 b). Der Antragsteller hat zwar kein umfassendes Mitbestimmungsrecht, wie er seinen Antrag verstanden wissen will, so daß seine Rechtsbeschwerde nicht in vollem Umfang Erfolg haben konnte, er hat aber hier für die Frage ein Mitbestimmungsrecht wie die von den im Wohnheim übernachtenden Arbeitnehmern teilweise zu tragenden finanziellen Aufwendungen zwischen Auslösungsempfängern und Nichtauslösungsempfängern aufzuteilen sind.

gez. Dr. Auffarth

Wendel

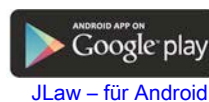
Bichler

Mause

Mager



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)